Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 484
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 31. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. September 2021)

zum Thema:

Genesenenbescheinigung im Zusammenhang mit Covid 19

und **Antwort** vom 06. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28484
vom 31.08.2021
über Genesenenbescheinigung im Zusammenhang mit Covid 19

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum ist eine Covid 19 - Genesenenbescheinigung konkret nur 6 Monate lang gültig? Wer hat genau diese 6 Monats Gültigkeit festgelegt? Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse aufgrund welcher wissenschaftlichen Forschungen liegen diesem Verfahren konkret zu Grunde?

2. Falls keine wissenschaftlichen Forschungsergebnisse dem zugrunde liegen: Warum wurde die Gültigkeit auf 6 Monate von wem festgelegt?

Zu 1. und 2.:

Die Festlegung erfolgt in § 2 Absatz 1 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV der Bundesregierung. In der Begründung wird hierzu Folgendes ausgeführt (Zitat):

„Bei genesenen Personen kann nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und den Einschätzungen des RKI nur von einer Immunisierung von maximal sechs Monaten ausgegangen werden. Als Genesenenausweis ist ein positiver PCR-Test mit entsprechendem Datum anzusehen. Die Durchführung eines Antikörpertests reicht nicht aus, um als genesene Person zu gelten. In der Zulassungsstudie des Covid19-Impfstoffes des Herstellers Johnson & Johnson wurde vor der Impfung überprüft, ob die Teilnehmenden Antikörper gegen SARS-CoV-2 haben oder nicht. In der Kontrollgruppe traten bei den 19 544 seronegativen Probanden und Probandinnen 509 COVID-19-Fälle auf, bei den 2 030 seropositiven Probanden und Probandinnen nur vier (vgl. FDA-Bericht: https://www.fda.gov/media/146217/download).

In der seropositiven Gruppe wurden 1,3 Infektionen mit mindestens moderatem Krankheitsverlauf pro 100 Personenjahre beobachtet, während dies 16,5 Infektionen in der seronegativen Gruppe waren.

Daraus errechnet sich ein Schutzwert (analog zur Vakzine-Effektivität) nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion – vor einer moderaten oder schweren CO-VID-19-Erkrankung –

von 92,34 Prozent (bei einem 95 Prozent-Konfidenzintervall (KI) von 79,8 – 97,2). In der oben genannten prospektiven Kohortenstudie in England, in der bei Gesundheitspersonal regelmäßige anlasslose PCR-Testungen durchgeführt wurden, konnte nach durchgemachter Infektion (Kohorte von Seropositiven) ein Schutz von 90 Prozent (95% KI 88-92%) berechnet werden (https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3790399).“

Quelle:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_CoronaImpfung.pdf;jsessionid=45070D53F6D2ACCE30AE98A944EE1C67.1_cid324?__blob=publicationFile&v=7
zuletzt aufgerufen am 02.09.2021.

Berlin, den 6. September 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung